

# Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung (JaPV)

Vom 2. Mai 2017

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 9 des Jagdgesetzes (JaG) vom 9. November 2016<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

### 1. Prüfungskommission

#### § 1 Wahl

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat wählt eine Prüfungskommission von zehn Mitgliedern. Wählbar sind nur jagdberechtigte Personen. Bei der Wahl ist auf die fachliche Kompetenz zu achten. Die Kommission konstituiert sich selbst.

#### § 2 Pflichten

<sup>1)</sup> Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Jagdprüfung sachlich und unabhängig abzunehmen. Die Ausstandsgründe gemäss §§ 92 und 93 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>2)</sup> sind sinngemäss anzuwenden.

#### § 3 Entschädigung

<sup>1)</sup> Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002<sup>3)</sup>.

### 2. Praktischer Jagdlehrgang

#### § 4 Zulassung zum praktischen Jagdlehrgang

<sup>1)</sup> Zum praktischen Jagdlehrgang zugelassen wird, wer das 16. Altersjahr vollendet und die Prüfungsgebühr bezahlt hat.

---

<sup>1)</sup> BGS [626.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [125.12.](#)

<sup>3)</sup> BGS [126.511.31.](#)

# GS 2017, 12

## § 5 *Inhalt des praktischen Jagdlehrgangs*

<sup>1</sup> Der praktische Jagdlehrgang umfasst den Besuch der Pflichtmodule sowie die Leistung hegerischer Tätigkeiten.

## § 6 *Pflichtmodule*

<sup>1</sup> Pflichtmodule sind praxisbezogene Ausbildungstage, die besucht werden müssen.

<sup>2</sup> Jedes Pflichtmodul darf nur einmal besucht werden. Ausgenommen sind Personen, welche die theoretische Jagdprüfung nicht bestanden haben.

<sup>3</sup> Das Departement legt den Inhalt der Pflichtmodule in einer Weisung fest.

<sup>4</sup> Die Fachstelle kann die Organisation und die Durchführung der Pflichtmodule Dritten übertragen.

## § 7 *Hegerische Tätigkeiten*

<sup>1</sup> Hegerische Tätigkeiten sind Arbeiten zu Gunsten der Wildtiere und ihren Lebensräumen.

<sup>2</sup> Während des praktischen Jagdlehrgangs müssen mindestens 25 Hegestunden geleistet werden.

<sup>3</sup> Das Departement entscheidet abschliessend über die Anerkennung der hegerischen Tätigkeiten.

## **3. Jagdprüfung**

### § 8 *Prüfungsart*

<sup>1</sup> Die Jagdprüfung besteht aus einer praktischen und einer theoretischen Prüfung.

### **3.1 Praktische Jagdprüfung**

#### § 9 *Zulassung zur praktischen Jagdprüfung*

<sup>1</sup> Zur praktischen Jagdprüfung wird zugelassen, wer das Waffen- und Sicherheitsmodul besucht hat.

#### § 10 *Inhalt der praktischen Jagdprüfung*

<sup>1</sup> Bei der praktischen Prüfung werden die Waffenhandhabung, das Verhalten auf einem Jagdparcours sowie das Schiessen mit Schrot und Kugel geprüft.

<sup>2</sup> Das Departement legt in einer Weisung den Ablauf der praktischen Jagdprüfung fest.

#### § 11 *Bestehen der praktischen Jagdprüfung*

<sup>1</sup> Die praktische Jagdprüfung hat bestanden, wer jeweils die Mindestanforderungen in der Waffenhandhabung, auf dem Jagdparcours sowie beim Schiessen mit Schrot und Kugel erfüllt.

<sup>2</sup> Die Bewertung besteht aus "bestanden" und "nicht bestanden".

<sup>3</sup> Das Ergebnis der praktischen Jagdprüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt.

## § 12 *Prüfungsabbruch*

<sup>1</sup> Verletzt eine Person während der praktischen Jagdprüfung die Sorgfaltspflicht beim Umgang mit den Jagdwaffen, wird die Jagdprüfung abgebrochen und darf nicht fortgesetzt werden. Die praktische Jagdprüfung gilt als nicht bestanden.

## **3.2 Theoretische Jagdprüfung**

### § 13 *Zulassung zur theoretischen Jagdprüfung*

<sup>1</sup> Zur theoretischen Jagdprüfung werden nur Personen zugelassen:

- a) die handlungsfähig sind;
- b) gegen die keine Ausschlussgründe gemäss Jagdgesetz vorliegen;
- c) die den Nachweis erbringen, dass sie den praktischen Jagdlehrgang abgeschlossen haben.

### § 14 *Inhalt der theoretischen Jagdprüfung*

<sup>1</sup> Die theoretische Jagdprüfung wird in schriftlicher und mündlicher Form durchgeführt.

<sup>2</sup> Es wird das erworbene Wissen aus den im Jagdlehrgang verwendeten Jagdlehrmitteln, der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung sowie den Pflichtmodulen geprüft.

<sup>3</sup> Das Departement legt in einer Weisung fest, welche Jagdlehrmittel geprüft werden.

### § 15 *Prüfungsnoten*

<sup>1</sup> Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei als höchste Note die 6 gilt.

<sup>2</sup> Die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden gleich gewichtet, pro Fach zusammengezählt und die Noten auf zwei Kommastellen gerundet.

<sup>3</sup> Die gemäss Absatz 2 berechneten Noten werden zusammengezählt und durch die Anzahl Fächer geteilt. Das Endresultat wird auf eine Kommastelle gerundet.

### § 16 *Bestehen der theoretischen Jagdprüfung*

<sup>1</sup> Die theoretische Jagdprüfung hat bestanden, wer im Notendurchschnitt aller Fächer nicht unter 4.0 liegt und in keinem Fach mit einer Note unter 3.0 bewertet ist.

<sup>2</sup> Das Ergebnis der theoretischen Jagdprüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt.

### § 17 *Unlauter erbrachte Prüfungsleistung*

<sup>1</sup> Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die theoretische Jagdprüfung nicht bestanden.

## 3.3 Gemeinsame Bestimmungen

### § 18 *Wiederholung der Jagdprüfung*

<sup>1</sup> Wer nur den theoretischen oder nur den praktischen Teil der Jagdprüfung besteht, kann den anderen Teil im nächsten Jahr wiederholen. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Wer weder den theoretischen noch den praktischen Teil der Jagdprüfung besteht, muss die ganze Prüfung wiederholen.

<sup>3</sup> Werden die Mindestanforderungen beim Schiessen mit Schrot und Kugel nicht erreicht, kann das Schiessprogramm am gleichen Tag einmal wiederholt werden.

### § 19 *Jagdfähigkeitsausweis*

<sup>1</sup> Wer den theoretischen und den praktischen Teil der Jagdprüfung bestanden hat, erhält den Jagdfähigkeitsausweis.

### § 20 *Beschwerde*

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid der Prüfungskommission aufgrund dieser Verordnung kann beim Departement innert zehn Tagen Beschwerde eingereicht werden.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

Der Erlass Jagdprüfungsverordnung (JPV) vom 11. Juni 2012<sup>1)</sup> (Stand 1. November 2012) wird aufgehoben.

## IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 2. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

---

<sup>1)</sup> BGS [626.15](#).

RRB Nr. 2017/780 vom 2. Mai 2017.  
Die Einspruchsfrist ist am 3. Juli 2017 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 7. Juli 2017.